

Entwurf:
**Neufassung der Verbandssatzung des
Gemeindeverwaltungsverbands Neckargemünd**

Aufgrund der §§ 59 – 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) sowie §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargemünd in der Sitzung am die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargemünd beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Gemeinden

Neckargemünd,
Bammental,
Wiesenbach und
Gaiberg

bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Neckargemünd“.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband hat seinen Sitz in Neckargemünd.

§ 2 Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben

a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, soweit sie von den Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.

2. Weitere Erledigungsaufgaben

a) Klimaschutzmanagement,

b) Integrationsmanagement

c) Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen, Planunterlagen und Honorarabrechnungen

Die weiteren Erledigungsaufgaben können auch von den Gemeinden selbst übernommen werden.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

a) die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung),

b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie von den Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.

(4) Der Verband kann ferner die ihm durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragbaren Aufgaben wahrnehmen.

Anträge auf Übertragung der Zuständigkeiten nach Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind: die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung,

2) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,

3) die Beschlussfassung über Anträge auf Übertragung von Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),

4) den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,

5) die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,

6) den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,

7) die Feststellung der Jahresrechnung,

8) die Aufstellung des Flächennutzungsplans,

9) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3),

10) die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 5.000,- € betragen,

11) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

12) die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 16 weiteren Vertretern, von denen 9 auf die Stadt Neckargemünd, 3 auf die Gemeinde Bammental, 2 auf die Gemeinde Wiesenbach und 2 auf die Gemeinde Gaiberg entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(5) Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Es wird das gesamte Stimmenkontingent jeder Gemeinde gezählt. Der Bürgermeister bzw. Stellvertreter im Vertretungsfall gibt das Votum für seine Kommune ab.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

Ein Beschluss der Verbandsversammlung ist nur dann rechtsgültig, wenn er mit den Stimmen von mindestens zwei Mitgliedsgemeinden zustande gekommen ist. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt die einfache Mehrheit.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Einspruchsrecht

Erfüllt der Verband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, können diese Verbandsmitglieder insoweit gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst wird.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die beteiligten Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass der jeweilige Bürgermeister der Sitzgemeinde (Neckargemünd) Verbandsvorsitzender sein soll.

(2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 2 zukommen:

Die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 5.000,- Euro betragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter, werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband in der Regel geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Neckargemünd. Sofern Bedienstete anderer Mitgliedsgemeinden mit Verbandsaufgaben beauftragt werden, ist diesbezüglich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs.1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9 Finanzierung

(1) Der der Stadt Neckargemünd entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand für die Verbandsverwaltung und die Aufgabenerfüllung nach § 2 wird jährlich nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Ein über das normale Maß hinausgehender, einzelfallbezogener Aufwand wird allein auf die betreffende Gemeinde umgelegt.

(2) Die Verbandsumlage wird berechnet:

- a) hinsichtlich der Personalkosten nach den pauschalierten Stellenanteilen in der gemäß § 8 Abs. 1 getroffenen Vereinbarung,
- b) hinsichtlich der Raum- und Sachkosten sowie dem sächlichen Verwaltungsaufwand in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden entstehenden Aufwand umgelegt.

(4) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Sollten die beim Verband vorhandenen Mittel nicht zur Begleichung von Verpflichtungen ausreichen, können die Mittel jederzeit im Verhältnis der Umlage von den Mitgliedsgemeinden angefordert werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen nach den Bekanntmachungssatzungen der beteiligten Mitgliedsgemeinden.

§ 11 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage.

Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner.

Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts Anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Neckargemünd.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 01.01.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 19.03.1980, 11.12.1986, 27.11.2001 und 05.12.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckargemünd, den

Frank Volk

Verbandsvorsitzender